

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Rehna

Vom 16. Juli 2002

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), geändert durch das Gesetz zur Umstellung von Gesetzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Euro (EuroUG M-V) vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Rehna vom 23.05.2002 und nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 09.07.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet der Stadt Rehna.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern als gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Maßgebend ist der Hauptwohnsitz des Hundehalters.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Die Steuer entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, in dem der Hund vier Monate alt ist.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 4 Monate alt ist.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Wegzug fällt, sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	50,00 Euro (€),
b) für den zweiten Hund	90,00 €,
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	180,00 €,
d) für den ersten und jeden weiteren sogenannten gefährlichen Hund	800,00 €.

- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde die aufgrund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaften
 1. einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt oder durch ihr Verhalten wiederholt Menschen gefährdet haben,
 2. Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben,
- b) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichtung durch erhöhte Kampfbereitschaft und Angriffslust von einer Gefährdung für Mensch und Tier auszugehen ist.

Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere folgende Rassen und Gruppen:

- American Pitbull Terrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bull Terrier,
- Bull Terrier,
- Bullmastiff,
- Dogo Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastino Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Tosa Inu.

c) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten auch Kreuzungen der in Absatz 2 b bezeichneten Rassen/Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (6) Im Streitfall liegt die Beweispflicht hinsichtlich der Bestimmung der Rasse/Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den unter § 5 Abs. 2 aufgeführten Rassen/Gruppen beim Hundehalter. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.
- (7) Legt ein Halter eines gefährlichen Hundes nach § 5 Absatz 2 Buchstabe b eine Bescheinigung der örtlichen Ordnungsbehörde vor, aus der hervorgeht, dass der gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen und Tieren aufweist, so gilt für diesen Hund der Steuersatz nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a – c. Die Bescheinigung verliert nach Wechsel des Hundehalters sowie nach Feststellung der Gefährlichkeit, spätestens jedoch 5 Jahre nach Ausstellung, ihre Gültigkeit.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte festzusetzen (ausgenommen gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 2) für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen,
 - b) Hunden, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben,
 - c) Hunden, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden,
 - d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - e) Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen,
 - f) Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden,
 - g) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.
Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

- (3) Die Zwingersteuer beginnt in dem Kalendermonat, in dem die vollständigen Unterlagen vorgelegt werden. Die Zwingersteuer ist nicht auf gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 2 anzuwenden.
- (4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (5) Vor Gewährung der Zwingersteuer sind vom Züchter folgende Verpflichtungen bzw. Nachweise vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung werden der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH).
- (6) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Zwingersteuer.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenbegleithunde,
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht;
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind,
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Diese Steuerbefreiung ist nicht auf gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 2 anzuwenden.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 - a) Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.05. fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Rehna einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen, nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wohnortwechsel des Hundehalters bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
Bei der Wahrung des Datenschutzes ist die Anzeige eines Hundes auch durch Anwohner oder Vermieter möglich.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12 Steuermarken

- (1) Die Stadt gibt keine Steuermarken aus.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Wohnanschrift des Hundehalters tragen.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Die Anmeldung der unter § 5 Abs. 2 c genannten Hunde hat innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Satzung durch den Halter schriftlich bei dem Amt Rehna zu erfolgen.
- (2) Ist die Anmeldung nicht bis zum Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist erfolgt, so entfällt die Übergangsregelung gem. Abs. 3.
- (3) Die Steuerpflicht für die im § 5 Abs. 2 c genannten Hunde beginnt in diesem Fall mit dem I. Kalendervierteljahr 2003.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 11, 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Rehna über die Erhebung einer Hundesteuer vom 22.02.1996 außer Kraft.

Rehna, den 16. Juli 2002

gez. Schnee
(Schnee)
Bürgermeister

(Dienstsiegel)